



## FÖRDERGRUNDSÄTZE

### FEB-4 – Förderprogramm des Musikfonds für freie Ensembles und Bands

#### 1. Förderziel und Zweckungszweck

1.1. Die Vielfalt der aktuellen Musikszene Deutschlands wird von einer großen Zahl von freien, nicht institutionell geförderten Orchestern, Ensembles und Bands mitgestaltet (im Weiteren: "Ensembles"). Speziell die experimentellen, avantgardistischen Ensembles sind ein Innovationsmotor der freien Musikszene – auch in transkulturellen und Genregrenzen überschreitenden Formationen. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass die experimentelle Musikszene Deutschlands international einen ausgezeichneten Ruf genießt. Es liegt deshalb im Interesse des Musikfonds, durch ein auf Ensembles zugeschnittenes Förderprogramm zum Erhalt der Vielfalt und der künstlerischen Qualität der Ensemblelandschaft Deutschlands beizutragen.

1.2. Viele Ensembles arbeiten auf hohem musikalischem Niveau, haben jedoch äußerst schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die sich während der Corona-Pandemie weiter verschlechtert haben. Eine Normalisierung des Konzertbetriebs ist seit dem Ende der Pandemie wegen der direkt nachfolgenden Energiekrise und der allgemeinen Preissteigerung im Veranstaltungssektor noch nicht eingetreten – viele Festivals oder Konzertreihen, die für alle Ensembles wichtige Partner sind, stehen selbst vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen.

1.3. Ziel der Förderung dieses Programms ist es u.a. deshalb, die Infrastruktur freier Ensembles tragfähiger zu machen und die Ensembles dabei zu unterstützen, ihre künstlerische Arbeit zu professionalisieren, mit neuen innovativen Modellen der künstlerischen Kollaboration zu experimentieren, ihr künstlerisches Profil zu schärfen und den Kreis ihres Publikums beständig zu erweitern. Der Musikfonds verfolgt mit der Förderung das Ziel, die besondere künstlerisch-musikalische Qualität der jeweiligen Ensembles in ihren spezifischen Genres zu fördern. Damit sollen einerseits die Arbeitsbedingungen der im gesamten Bundesgebiet aktiven Ensembles insgesamt verbessert werden und andererseits dem bundesweiten Publikum die Vielfalt der freien Ensembleszene Deutschlands nähergebracht werden. Langfristige Planung ist für die Kontinuität der Ensemblestruktur zentral. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen und langfristige Planungen zu erleichtern, wird eine Förderung im neuen Förderprogramm für Ensembles in der Regel für zwei Jahre gewährt.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe der Nr. 1 dieser Fördergrundsätze in Verbindung mit den allgemeinen [Fördergrundsätzen](#) des Musikfonds e.V. die Durchführung von Projekten von professionellen, experimentellen Ensembles, die eine herausragende künstlerische Qualität vorweisen können und eine erfolgreiche künstlerische Entwicklung erwarten lassen.



Gefördert wird insbesondere die langfristige, prozessorientierte Entwicklung neuer Projektvorhaben, die der Öffentlichkeit bundesweit präsentiert werden. Mögliche Projektziele sind beispielsweise:

- die Erprobung neuer, nachhaltiger Formen der Ensemblearbeit
- die prozessorientierte Entwicklung und Einstudierung langfristiger, komplexer Projektvorhaben über den zweijährigen Förderzeitraum
- die Entwicklung neuer, interdisziplinärer Konzepte durch gezielte Kollaborationen mit Akteur:innen aus anderen künstlerischen Disziplinen oder anderen gesellschaftlichen Bereichen
- das Ensemble künstlerisch herauszufordern und kreative Risiken einzugehen
- die Sicherstellung professioneller Gagen, etwa durch Beachtung anerkannter Empfehlungen zu Mindestgagen (Deutsche Jazzunion, DTKV, unisono, FREO e.V.)
- die Steigerung der Konzertanzahl des Ensembles in Deutschland und international
- die Professionalität des Ensemblemanagements zu stärken
- die Akquise von zusätzlichen Förderungen und Konzertengagements zu unterstützen
- zur Publikumsentwicklung im Sinne der Diversität der Bevölkerung und der Inklusion benachteiligter Gesellschaftsgruppen beizutragen.

### **3. Zuwendungsempfänger:innen**

3.1. Die Förderung richtet sich an freie Ensembles, die das Musikleben in Deutschland durch die regelmäßige Umsetzung und öffentliche Präsentation herausragender künstlerischer Konzepte maßgeblich prägen. Antragsberechtigt sind deshalb alle freien und professionellen Musikensembles der aktuellen Musik im Sinne der Satzung und der Fördergrundsätze des Musikfonds, die seit mindestens dem 1. Januar 2022 oder länger

- ihren Sitz in Deutschland haben
- fünf oder mehr feste Mitglieder in der Stammbesetzung haben
- kontinuierliche Konzertaktivitäten mindestens auf nationaler Ebene vorweisen können

3.2. Das Management des Ensembles und mindestens drei Viertel der Musiker:innen der Stammbesetzung müssen ihren Arbeitsmittelpunkt in Deutschland haben.

Die Stammbesetzung des Ensembles muss aus überwiegend freischaffenden professionellen Künstler:innen, Musiker:innen oder Komponist:innen bestehen.

3.3. Nicht antragsberechtigt sind Projektensembles mit wechselnden Besetzungen. Gleiches gilt für Ensembles des Amateurmusikbereichs.

### **4. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben**

4.1. Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss analog der Regelungen der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich hierzu erlassener Verwaltungsvorschriften durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag im Sinne von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung gewährt.



Die Förderung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bei Projekten bis zu einer Förderhöhe von 30.000 Euro pro Förderjahr sollen die Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung gewährt werden (Kategorien 1 + 2).

4.2. Die Fördermittel können grundsätzlich für einen Projektzeitraum von maximal bis zu zwei Jahren beantragt werden.

Die Höhe des maximalen jährlichen Förderbetrags staffelt sich nach der Größe des Ensembles. Der maximale Förderbetrag pro Förderjahr beträgt bis zu 50.000 Euro.

Staffelung der Förderbeträge:

- Kategorie 1:* Ensembles mit fünf Mitgliedern bis zu 25.000 Euro jährlich  
(Gesamtförderbetrag bis zu 50.000 Euro)
- Kategorie 2:* Ensembles mit sechs Mitgliedern bis zu 30.000 Euro jährlich  
(Gesamtförderbetrag bis zu 60.000 Euro)
- Kategorie 3:* Ensembles mit sieben Mitgliedern bis zu 35.000 Euro jährlich  
(Gesamtförderbetrag bis zu 70.000 Euro)
- Kategorie 4:* Ensembles mit acht Mitgliedern bis zu 40.000 Euro jährlich  
(Gesamtförderbetrag bis zu 80.000 Euro)
- Kategorie 5:* Ensembles mit 9 Mitgliedern bis zu 45.000 Euro jährlich  
(Gesamtförderbetrag bis zu 90.000 Euro)
- Kategorie 6:* Ensembles ab mindestens 10 Mitgliedern bis zu 50.000 Euro jährlich  
(Gesamtförderbetrag bis zu 100.000 Euro)

Dauerförderungen, institutionelle Förderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.3. Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören projektbezogene Ausgaben insbesondere für:

- Konzeption, Management/Verwaltung, künstlerische Leitung, Planung und Werbung
- Honorare für Musiker:innen/Künstler:innen/Komponist:innen/Dirigent:innen, die den branchenüblichen Tarifen entsprechen
- KSK, GEMA
- Mietkosten für Proben-, Büro- und Aufführungsräume sowie technisches Equipment, Transportkosten
- Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation
- Maßnahmen die zur Professionalisierung beitragen, beispielsweise Beratungsleistungen, Weiterbildungen oder Qualifizierungen.

Darüber hinaus sind in gut begründeten Fällen Investitionen in z.B. technisches oder musikalisches Equipment, die für das konkrete künstlerische Projekt benötigt werden, unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit möglich.

4.4. Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt in der Regel nicht 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten.



4.5. Der Anteil für allgemeine projektbezogene Overhead-Ausgaben (Geschäftsführung, Miete von Geschäftsräumen etc.) ist bis zu einem Anteil von 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

4.6. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung der Projekte in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Komplementärmittel anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Länder, Kommunen) für das Projekt können zur Gegenfinanzierung eingebracht werden. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann auch durch Eigenmittel und durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (öffentlicher Stellen, Stiftungen, Sponsoring, Spenden) erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen und Teilnahmegebühren.

## 5. Antragsverfahren

5.1. Die Antragstellung erfolgt vom **12.06.2024 bis zum 12.07.2024** (18.00 Uhr MEZ) ausschließlich [online](#).

5.2. Der frühestmögliche Projektbeginn ist der 1. Oktober 2024 (Stichtag). Der Projektzeitraum läuft längstens bis zum 30. September 2026. Zum 31. Januar 2025 und zum 31. Januar 2026 sind Zwischenverwendungsnachweise einzureichen, der Endverwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. Januar 2027 einzureichen.

5.3. Folgende Dokumente sind für die Antragstellung notwendig:

- Ausführliche, etwa fünfseitige **Projektbeschreibung**, in der die künstlerische Perspektive des Ensembles über den gesamten, zweijährigen Förderzeitraum beschrieben wird. Ausgehend von der Arbeitssituation des Ensembles und seiner Positionierung in der Ensemblelandschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung soll beschrieben werden, welche künstlerischen und/oder strukturellen Ziele im Förderzeitraum erreicht werden sollen (z.B. Interdisziplinäre Kollaborationen, Erprobung neuer künstlerischer Techniken, Produktion eines Tonträgers, Professionalisierung des Managements, etc.). Das künstlerische Interesse hinter diesen Zielen und die damit verbundenen Arbeitsweisen sollten auch beschrieben werden. Stellen Sie außerdem dar, welche konkreten künstlerischen Aktivitäten im zweijährigen Förderzeitraum (Juli 2024 bis Juli 2026) geplant sind
- Biographie/Entstehungsgeschichte/Portfolio des Ensembles
- Kurze **Biographien** der Mitglieder des Ensembles, die die Professionalität und den Status der Selbstständigkeit der Mitglieder belegen (s. 3. Antragsberechtigung)
- aktuelle **Musikbeispiele** des Ensembles (Videos, MP3-Dateien)
- **Kosten- und Finanzierungsplan**

5.4. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch ein speziell für dieses Förderprogramm einberufenes unabhängiges Fachgremium, welches aus 5 Expert:innen besteht.

5.5. Unter folgendem Link können Informationen zum Förderprogramm für Ensembles und Bands abgerufen werden: [www.musikfonds.de/faqFEB4](http://www.musikfonds.de/faqFEB4)



## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages nicht begonnen werden. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrages (zum Beispiel Veranstaltungsvertrag, Verträge mit Musiker:innen usw.) zu werten.

6.2. Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

6.3. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes ([ANBest-P](#)) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrages. Sie gelten auch schon während eines zugelassenen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns nach Ziffer 5.1. Satz 2.

6.4. Die Anträge werden einzeln geprüft. Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel keine staatlichen Beihilfen gemäß Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 19. Juli 2016. Demnach ist die Kultur Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, welche die Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes können auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt keine staatliche Beihilfe dar. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Förderung als Beihilfe gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Abl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

6.5. Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

## 7. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 30.06.2027.